

Geschäftsverzeichnisnr. 6124
Entscheid Nr. 25/2016 vom 18. Februar 2016

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigerklärung des « Gesetzbuches über die Inspektion, Verhütung, Feststellung und Ahndung von Umweltstraftaten und die Umwelthaftung », abgeändert durch die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 8. Mai 2014, erhoben von der Gesellschaft deutschen Rechts « European Air Transport Leipzig GmbH ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. Dezember 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Dezember 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gesellschaft deutschen Rechts «European Air Transport Leipzig GmbH», unterstützt und vertreten durch RA P. Malherbe, RA F. Judo und RA in T. Leidgens, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 4 Nr. 10, 14 § 4, 15 § 1 Nr. 2, 20, 24, 27, 28, 31, 37, 42, 45 Absatz 3, 49 und 53 des «Gesetzbuches über die Inspektion, Verhütung, Feststellung und Ahndung von Umweltstraftaten und die Umwelthaftung», abgeändert durch die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 8. Mai 2014 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Juni 2014).

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RA F. Tulkens und RA in E. Wagnon, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 3. November 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und E. Derycke beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 25. November 2015 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 25. November 2015 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Die Klage betrifft mehrere Bestimmungen der Ordonnanz vom 8. Mai 2014 «zur Abänderung der Ordonnanz vom 25. März 1999 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten sowie anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die Umwelt und zur Einführung eines Gesetzbuches über die Inspektion, Verhütung, Feststellung und Ahndung von Umweltstraftaten und die Umwelthaftung».

Aus der Begründung der angefochtenen Ordonnanz geht hervor, dass die Form eines Gesetzbuches verwendet wurde zur Vereinheitlichung und Koordinierung verschiedener vorher bestehender Ordonnanzen, um « die Einfachheit, die Effizienz und die Lesbarkeit des Systems zur Sicherung der Wirksamkeit des Umweltrechts zu gewährleisten »:

« Die Ordonnanz vom 25. März 1999 wird nicht durch eine neue Ordonnanz ersetzt, um die darin enthaltenen Basisbestimmungen, die als Grundlage für die vorher vorgenommenen Feststellungen von Straftaten gedient haben, nicht unnütz aufzuheben. Die Ordonnanz wird umbenannt in ‘ Gesetzbuch über die Inspektion, Verhütung, Feststellung und Ahndung von Umweltstraftaten und die Umwelthaftung ’, und ihre Bestimmungen werden einfach geändert und unnummeriert » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2013-2014, A-524/1, S. 6).

B.1.2. Der Gerichtshof prüft die vierzehn Klagegründe, indem er sie entsprechend ihrem Gegenstand und den Bestimmungen, auf die sie sich beziehen, zusammenlegt.

#### *Zur Hauptsache*

*In Bezug auf die Messungen der Verschmutzung (erster, dreizehnter und vierzehnter Klagegrund)*

B.2.1. Die Artikel 13 bis 15 des Gesetzbuches über die Inspektion, Verhütung, Feststellung und Ahndung von Umweltstraftaten und die Umwelthaftung (nachstehend: das Gesetzbuch über die Inspektion) enthalten Bestimmungen über die im Rahmen der Inspektion durchgeführten Messungen der Verschmutzung.

B.2.2. Der erste und der vierzehnte Klagegrund betreffen gewisse Bestimmungen von Artikel 15 des Gesetzbuches in der durch Artikel 26 der Ordonnanz vom 8. Mai 2014 abgeänderten Fassung, deren Inhalt vor dem Inkrafttreten der Letztgenannten in Artikel 17 der Ordonnanz vom 25. März 1999 enthalten war.

Dieser Artikel 15 bestimmt insbesondere:

« § 1. Jede Messung der Verschmutzung wird in einem Messbericht eingetragen, der durch den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten, durch den Sachverständigen oder durch das zugelassene Laboratorium verfasst wird und folgende Angaben enthält:

[...]

2. gegebenenfalls die Witterungsbedingungen zum Messzeitpunkt;

[...]

8. den Namen und die Eigenschaft der Bediensteten, des zugelassenen Laboratoriums oder des Sachverständigen, die die Messungen durchgeführt haben;

[...].

§ 3. Die Daten, die durch feststehende audiovisuelle Geräte aufgezeichnet wurden, sind Gegenstand eines Berichts, der durch den Verantwortlichen für die Verarbeitung erstellt wird und folgende Angaben enthält:

[...]

- gegebenenfalls die Identifikation der zum Zeitpunkt der Aufzeichnung anwesenden Personen;

[...] ».

B.2.3. Der dreizehnte Klagegrund betrifft Artikel 14 § 4 des Gesetzbuches über die Inspektion, eingeführt durch Artikel 25 der Ordonnanz vom 8. Mai 2014.

Dieser Artikel 14 bestimmt:

« § 1. Die Messungen der Verschmutzung erfolgen punktuell oder ständig.

§ 2. Der mit der Überwachung beauftragte Bedienstete, der Bedienstete, der Sachverständige oder das zugelassene Laboratorium, die mit der Messung der Verschmutzung beauftragt sind, prüfen das ordnungsgemäße Funktionieren der Geräte:

1. vor ihrer Benutzung, für jede punktuelle Messung; oder
2. regelmäßig, für jede ständige Messung.

§ 3. Die Personen im Sinne von § 2 erstellen einen Analysebericht, der gegebenenfalls eine Liste der Funktionsstörungen gemäß § 6 enthält.

Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Funktionsstörung des Gerätes festgestellt wurde, und dem Zeitpunkt, zu dem sie behoben wurde, dürfen die Ergebnisse der Messungen nicht verwendet werden.

§ 4. Die natürliche oder juristische Person, gegen die das Ergebnis der durchgeführten Messung geltend gemacht werden kann, wird nur benachrichtigt und ihre Anwesenheit ist nur vorgeschrieben, falls ihre Beteiligung sich als notwendig erweist.

[...] ».

B.3.1. Der erste Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist, betrifft das Wort « gegebenenfalls » im angefochtenen Artikel 15 § 1 Nr. 2, das es nach Auffassung der klagenden Partei dem mit der Überwachung beauftragten Bediensteten erlaube, die Angabe der Witterungsbedingungen zum Zeitpunkt der Messungen des durch das Gebiet überfliegende Flugzeuge verursachten Geräuschs auszulassen, obwohl die Angabe dieser Umstände ein wichtiges Element für die Verteidigung der Fluggesellschaften, die wegen Übertretung der Geräuschnormen verfolgt werden, sein könne.

B.3.2. In Artikel 17 § 1 der Ordonnanz vom 25. März 1999 waren die Angaben festgelegt, die in den Messberichten von Luftverschmutzungen oder Geräuschbelästigungen vermerkt werden mussten. In Anwendung des letzten Absatzes dieser Bestimmung, der es der Regierung erlaubte, den Inhalt des Messberichts zu ergänzen, wurde in Artikel 12 § 1 Nr. 1 des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 21. November 2002 zur Festlegung der Kontrollmethode und der Umstände für Geräuschemessungen den Angaben, die der Messbericht aufgrund von Artikel 17 § 1 der vorerwähnten Ordonnanz enthalten muss, der Vermerk der Witterungsbedingungen zum Zeitpunkt der Messungen hinzugefügt.

B.4.1. In Artikel 15 des angefochtenen Gesetzbuches über die Inspektion sind die Angaben festgelegt, die in den Berichten enthalten sein müssen, die durch die mit der Aufsicht beauftragten Bediensteten und Sachverständigen erstellt werden. In Artikel 3 § 1 Nr. 18 des Gesetzbuches wird die Verschmutzung definiert als « das Vorhandensein von durch den Menschen verursachten Elementen, Substanzen oder Energieformen, wie Wärme, Strahlungen, Licht, Geräusch oder andere Vibrationen in der Atmosphäre, dem Boden oder dem Wasser, das sich direkt oder indirekt negativ auf den Menschen oder die Umwelt auswirken kann ».

In der Begründung zur angefochtenen Ordonnanz wurde bestätigt, dass « die Art der durchgeführten Messungen seit der Annahme der Ordonnanz vom 25. März 1999 erheblich diversifiziert wurde » und dass die mit der Überwachung beauftragten Bediensteten « Messungen von Vibrationen, elektromagnetischen Feldern, Licht, Probeentnahmen von GVOs, von pathogenen Organismen, von Endprodukten, usw. vornehmen » können (ebenda, S. 11). Folglich betreffen die Messungen von Verschmutzungen verschiedene Phänomene und sind die Einflüsse der Witterungsbedingungen nicht notwendigerweise für jede von ihnen relevant.

B.4.2. Wie die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt anführt, bezweckt das Einfügen des Wortes « gegebenenfalls » in die angefochtene Bestimmung, die Angabe der Witterungsbedingungen zum Zeitpunkt der Messungen dem Bediensteten nur vorzuschreiben, wenn diese Angabe angesichts des Zwecks der betreffenden Verschmutzungsmessung relevant ist. Da die Angabe der Witterungsbedingungen in Bezug auf die Messungen der

Geräuschbelästigung, die durch das Überfliegen von Flugzeugen über der Region verursacht wird, relevant ist, muss diese Angabe im Bericht enthalten sein und kann das Wort « gegebenenfalls » in der angefochtenen Bestimmung nicht so ausgelegt werden, dass es dem Bediensteten, der den Bericht erstellt, erlaubt wäre, die Angabe aus eigenem Ermessen auszulassen.

B.4.3. Vorbehaltlich der Auslegung in B.4.2 ist der erste Klagegrund unbegründet.

B.5.1. Der dreizehnte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und darin wird bemängelt, dass durch Artikel 14 § 4 des Gesetzbuches über die Inspektion nicht die zwingende Anwesenheit der Person, gegen die das Ergebnis der ausgeführten Messung geltend gemacht werden könne, oder eines Zeugen vorgeschrieben werde.

B.5.2. Vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung war in den Rechtsvorschriften vorgesehen, dass die Messungen in Anwesenheit der Person durchgeführt werden mussten, gegen die die Ergebnisse geltend gemacht werden konnten, oder eines Zeugen, außer wenn dies unmöglich war.

In der Begründung zu der angefochtenen Ordonnanz sind die Gründe angegeben, aus denen der Brüsseler Ordonnanzgeber der Auffassung war, diese Regel ändern zu müssen:

« Im vorliegenden Entwurf wird außerdem weder die Anwesenheit der Person, gegen die die Ergebnisse der Messungen und Analysen geltend gemacht werden können, noch die Anwesenheit eines Zeugen bei der Durchführung der Messungen der Verschmutzung vorgeschrieben, zum einen wegen der materiellen Unmöglichkeit, diese Vorschrift einzuhalten, zum anderen wegen der Ineffizienz der Messungen, wenn diese Bedingung eingehalten würde.

Dies trifft beispielsweise zu für Geräuschemessungen, sei es ständig oder punktuell.

So verfügt das IBGE/BIM derzeit über acht feste Stationen zur Geräuschemessung, die die durch den Flugverkehr verursachten Geräuschniveaus messen. Mit Hilfe der nach den kontrollierten Geräuscheignissen erfassten Daten kann das IBGE/BIM den Zusammenhang zwischen einem Geräuscheignis und dem Überfliegen eines bestimmten Flugzeugs prüfen, um:

- festzustellen, ob der Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. Mai 1999 über die Bekämpfung von Lärmbelästigung durch den Luftverkehr Anwendung findet; und
- die Fluggesellschaft und folglich den Verursacher des etwaigen Verstoßes zu identifizieren.

Es handelt sich um eine ständige Geräuschemessung. In diesem Rahmen wäre es unmöglich, die etwaigen Personen, gegen die die Messungen geltend gemacht werden könnten, aufzufordern, bei den Messungen anwesend zu sein aus folgenden Gründen:

- Diese Personen sind erst nach der Durchführung der Messung bekannt.

- Sie müssten rund um die Uhr an sieben Tagen der Woche neben den Messstationen anwesend sein.

- Die Anwesenheit einer großen Anzahl von Personen in der Nähe der Messgeräte würde die Gefahr beinhalten, das Messergebnis zu stören. Es ist ebenso unmöglich, die ständige Anwesenheit eines Zeugen bei jeder Messstation vorzusehen » (ebenda, SS. 11-12).

B.6.1. Aus diesen Erklärungen geht hervor, dass es unrealistisch wäre, angesichts der Anzahl der Fluggesellschaften, deren Flugzeuge die Region Brüssel-Hauptstadt überfliegen können und somit *a priori* eine Geräuschbelästigung verursachen können, die über die von der Regionalregierung festgelegten Normen hinausgeht, die ständige Nähe eines Vertreters dieser Gesellschaften in der Nähe eines jeden Messgeräts zu verlangen. Selbst wenn eine solche Anwesenheit organisiert werden könnte, wäre sie überdies wenig sinnvoll, da die genaue Quelle der gemessenen Geräuschbelästigung erst nachträglich bekannt ist, wenn die Verbindung mit verschiedenen, durch Belgocontrol und BIAC übermittelten Daten durchgeführt wurde. Das Gleiche gilt für die Anwesenheit von Zeugen. Im Übrigen geht aus verschiedenen Entscheidungen des Staatsrates, die unter der Geltung der früheren Rechtsvorschriften ergangen sind, hervor, dass die Ausnahme von der Anwesenheit der beschuldigten Person oder eines Zeugen systematisch in Anspruch genommen wurde wegen der Unmöglichkeit, diese Anwesenheit zu organisieren (insbesondere: Staatsrat, 3. Juli 2013, Nr. 224.230; 28. November 2014, Nr. 229.395; 11. März 2015, Nr. 230.478).

B.6.2. Außerdem hat die angefochtene Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen für die Rechte der Verteidigung der Rechtsunterworfenen, da die kontradiktorische Beschaffenheit der Messungen dadurch gewährleistet wird, dass eine Kopie des Protokolls, das durch die mit der Überwachung beauftragten Bediensteten erstellt wird, innerhalb von zehn Werktagen nach der Feststellung der Straftat den betreffenden Fluggesellschaften übermittelt wird (Artikel 23 des Gesetzbuches über die Inspektion) und sie ab diesem Zeitpunkt die Zuverlässigkeit oder Gültigkeit der durchgeführten Messungen anfechten können.

B.6.3. Die angefochtene Bestimmung entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Der dreizehnte Klagegrund ist unbegründet.

B.7.1. Der vierzehnte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und darin wird bemängelt, dass Artikel 15 des Gesetzbuches über die Inspektion es erlaube, dass Geräuschmessungen durch feststehende Geräte ohne die Anwesenheit des mit der Überwachung beauftragten Bediensteten aufgezeichnet würden. Die klagende Partei ist der Auffassung, dass der Ordonnanzgeber auf diese Weise die Garantien bezüglich des Beweises der Feststellungen

und - damit zusammenhängend - die Rechte der Verteidigung der Personen, die auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzbuches über die Inspektion verfolgt werden könnten, beeinträchtigt, da nur der Bedienstete prüfen könne, ob die registrierte Geräuschbelastung tatsächlich durch ein Zivilflugzeug verursacht werde und beispielsweise nicht durch einen Militärhubschrauber oder ein Militärflugzeug, der beziehungsweise das gleichzeitig das Messgerät überfliege.

B.7.2. In der Begründung zu der angefochtenen Ordonnanz wird bestätigt, dass die acht feststehenden Stationen zur Geräuschmessung, die das durch den Luftverkehr verursachte Geräuschniveau messen, « automatisch funktionieren, selbst in Abwesenheit eines Bediensteten » (ebenda, S. 12).

B.8.1. Wenn, wie es für die Messungen der durch das Überfliegen von Flugzeugen verursachten Geräuschbelastung der Fall ist, die Messgeräte ständig funktionieren, ist es materiell schwierig, die Anwesenheit eines Bediensteten an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr neben jedem Registriergerät vorzusehen.

B.8.2. Das Fehlen eines Bediensteten und folglich das Nichtvorhandensein sofortiger Beobachtungen der präzisen Umstände zum Zeitpunkt der Aufnahme durch eine Person können durch die spätere Analyse der aufgezeichneten Daten durch das IBGE/BIM ausgeglichen werden, indem sie mit durch verschiedene Einrichtungen und Institutionen gelieferten Daten in Verbindung gebracht werden.

B.8.3. Der vierzehnte Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf die Straftat der Überschreitung der Geräuschnormen (zweiter und dritter Klagegrund)*

B.9.1. Der zweite Klagegrund bezieht sich auf Artikel 2 des Gesetzbuches über die Inspektion, ersetzt durch Artikel 5 der angefochtenen Ordonnanz vom 8. Mai 2014, und auf Artikel 31 § 2 des Gesetzbuches über die Inspektion, eingeführt durch Artikel 35 der Ordonnanz vom 8. Mai 2014. Der dritte Klagegrund bezieht sich auf Artikel 31 des Gesetzbuches über die Inspektion.

B.9.2. Artikel 2 des Gesetzbuches über die Inspektion bestimmt:

« § 1. Durch das vorliegende Gesetzbuch werden die Umwelthaftung sowie die Inspektion, die Verhütung, die Feststellung und die Ahndung einerseits der Verstöße gegen folgende Bestimmungen der Verordnungen der Europäischen Union und andererseits der im vorliegenden

Gesetzbuch sowie in den folgenden Gesetzen und Ordonnanzen und ihren Ausführungserlassen erwähnten Straftaten geregelt:

[...]

2. die folgenden Gesetze und Ordonnanzen sowie ihre Ausführungserlasse:

[...]

- die Ordonnanz vom 17. Juli 1997 über die Lärmbekämpfung in einer städtischen Umgebung;

[...] ».

B.9.3. Artikel 31 des Gesetzbuches über die Inspektion bestimmt:

« § 1. Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zwei Jahre und einer Geldbuße von 50 bis 100.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft:

[...]

3. wer, zumindest aus Nachlässigkeit, vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung, gegen eine Bestimmung einer Verordnung der Europäischen Union im Sinne von Artikel 2 verstößt, wenn der Verstoß nicht bereits durch eine andere Ordonnanz unter Strafe gestellt wird, oder zumindest aus Nachlässigkeit, vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung, durch oder aufgrund eines Gesetzes oder einer Ordonnanz im Sinne von Artikel 2 und nicht im Sinne der Paragraphen 3 und 4 des vorliegenden Artikels strafrechtlich geahndete Taten begeht.

§ 2. Die Nachlässigkeit im Sinne von Paragraph 1 wird erwiesen durch das eigentliche Begehen der unter Strafe gestellten Taten, ungeachtet dessen, ob es sich um eine Handlung oder eine Unterlassung handelt, außer bei Beweis des Gegenteils.

[...] ».

B.9.4. Artikel 20 der vorerwähnten Ordonnanz vom 17. Juli 1997 bestimmt:

« Mit der in Artikel 31 § 1 des Gesetzbuches über die Inspektion, Verhütung, Feststellung und Ahndung von Umweltstraftaten und Umwelthaftung vorgesehenen Strafe wird bestraft:

[...]

4. wer direkt oder indirekt eine Geräuschbelästigung, die über durch die Regierung festgelegten Normen hinausgeht, verursacht oder fortbestehen lässt;

[...] ».

B.9.5. Aus der Verbindung der vorerwähnten Bestimmungen miteinander ergibt sich, dass die Tat, direkt oder indirekt Geräuschbelästigung zu verursachen oder fortbestehen zu lassen, eine Tat, von der vorbehaltlich des Gegenbeweises angenommen wird, dass sie durch die Nachlässigkeit des Verursachers begangen wurde, einen strafrechtlichen Verstoß darstellt, der mit den in Artikel 31 des Gesetzbuches über die Inspektion vorgesehenen Sanktionen geahndet werden kann. So heißt es in der Begründung der angefochtenen Ordonnanz:

« Weder das Bewusstsein oder die Absicht, den Verstoß zu begehen, noch die Absicht, die Unterlassung oder die strafbaren Taten zu begehen, sind erforderlich, damit die Straftat zustande kommt; eine einfache Nachlässigkeit reicht aus.

Im Brüsseler Umweltstrafrecht wird nämlich der Verstoß gegen die im Umweltverwaltungsrecht vorgesehenen Bestimmungen sanktioniert. Der Umstand, dass eine Person eine Handlung oder eine Unterlassung begeht, bei der ein Verbot oder eine Verpflichtung nicht eingehalten wird, das beziehungsweise die für sie aufgrund dieser Bestimmungen gilt, beinhaltet jedoch eine Nachlässigkeit ihrerseits. [...]

Im vorliegenden Entwurf wird daher eine Nachlässigkeit auf Seiten des Verursachers einer verbotenen Handlung oder Unterlassung daraus abgeleitet, dass er diese Handlung oder diese Unterlassung begangen hat. Der Beweis des Nichtvorhandenseins einer Nachlässigkeit kann erbracht werden » (ebenda, S. 26).

B.10. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die durch Artikel 31 § 2 des Gesetzbuches über die Inspektion eingeführte Unschuldsvermutung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem durch Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Recht auf die Unschuldsvermutung.

B.11.1. Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Unschuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist ».

Durch diese Bestimmung wird es den Staaten nicht verboten, im Strafrecht Vermutungen anzuwenden. Wenn sie es tun, müssen sie jedoch « abwägen zwischen der Bedeutung dessen, was auf dem Spiel steht, und den Rechten der Verteidigung; mit anderen Worten, die eingesetzten Mittel müssen einen angemessenen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zum angestrebten gesetzlichen Ziel aufweisen » (EuGHMR, 23. Juli 2002, *Janosevic* gegen Schweden, § 101).

B.11.2. Aufgrund von Artikel 31 § 1 des Gesetzbuches über die Inspektion wird davon ausgegangen, dass eine Fluggesellschaft, die durch eine Handlung oder Unterlassung gegen die in dieser Bestimmung vorgesehenen Geräuschnormen verstößt, nachlässig gewesen ist.

B.11.3. Aus den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass der Ordonnanzgeber den Umstand berücksichtigt hat, dass die im Gesetzbuch vorgesehenen Sanktionen « mit der Übertretung sehr präziser Umweltnormen, die meist durch Berufsfachleute begangen wird, dies nach mehreren Mahnungen und Verwarnungen » zusammenhängen und dass er daraus geschlussfolgert hat, dass « man unter diesen Bedingungen beim Übertretenden nicht von der Unkenntnis der Regel des Verwaltungsumweltrechts ausgehen kann » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2013-2014, A-524/2, S. 18).

B.12.1. Da die Fluggesellschaften und ihre Personalmitglieder Berufsfachleute sind, von denen man erwarten kann, dass ihnen das Bestehen und der Inhalt der durch die Region Brüssel-Hauptstadt festgestellten Geräuschnormen bekannt ist, ist es nicht unvernünftig, eine Nachlässigkeit ihrerseits im Falle der Nichteinhaltung dieser Normen zu vermuten.

B.12.2. Aufgrund von Artikel 31 § 2 des Gesetzbuches über die Inspektion ist der Gegenbeweis zugelassen, so dass der Rechtsunterworfene beweisen kann, dass keine Nachlässigkeit begangen wurde. Im Übrigen kann er ebenfalls die verschiedenen Rechtfertigungsgründe, die in Buch I des Strafgesetzbuches angeführt sind, wie Notlage oder Zwang, geltend machen.

Schließlich ist es nicht ausgeschlossen, dass die Fluggesellschaft, die wegen einer Überschreitung der durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt festgelegten Geräuschnormen verfolgt wird, « unvorhersehbare » Faktoren anführt, die nach Darlegung der klagenden Partei einen Einfluss auf die Verwirklichung des materiellen Elements der Straftat hätten, wie die Witterungsbedingungen, um den Nachweis zu erbringen, dass sie sich keiner Nachlässigkeit schuldig gemacht hat.

B.12.3. Ohne den Gegenbeweis wird die Schlussfolgerung der verfolgenden Behörde als ausreichend angesehen, um die Erfordernisse der Beweislast, die weiterhin der verfolgenden Behörde obliegt, zu erfüllen. Die angefochtene Bestimmung wurde mit der Notwendigkeit begründet, die nützliche Wirkung der Geräuschnormen zu gewährleisten, denn ohne sie könnte die Erbringung des Beweises einer Straftat im konkreten Fall übermäßig schwer oder praktisch unmöglich werden.

B.12.4. Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt nicht auf unverhältnismäßige Weise die Unschuldsvermutung, die durch Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

B.13.1. Im dritten Klagegrund der Klageschrift führt die klagende Partei an, dass die Straftat der Überschreitung der Geräuschnormen, deren moralisches Element in Artikel 31 des Gesetzbuches über die Inspektion festgelegt sei, eine « unvorhersehbare » Straftat sei, deren Verwirklichung von Elementen abhängt, die sich der Kontrolle der Rechtsunterworfenen entzögen, so dass sie nicht mit dem Grundsatz der Legalität und Vorhersehbarkeit des Strafgesetzes vereinbar sei, der durch die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werde.

B.13.2. Die klagende Partei bemängelt im Wesentlichen, dass der Ordonnanzgeber, als er das moralische Element der Straftat der Überschreitung der durch die Regierung festgelegten Geräuschnormen neu festgelegt habe, nicht « der Unvorhersehbarkeit » dieser Straftat « abgeholfen » habe.

B.14.1. Ohne dass es notwendig ist, dazu Stellung zu beziehen, ob die Straftat der Überschreitung der Geräuschnormen « vorhersehbar » ist oder nicht, ist festzustellen, dass die Kritik der klagenden Partei gegen das materielle Element dieser Straftat gerichtet ist, nämlich die Verursachung einer über die Normen hinausgehenden Geräuschbelästigung, denn sie führt an, dass die Verwirklichung der Überschreitung von unvorhersehbaren Faktoren abhängt, die sich der Kontrolle der Fluggesellschaften entzögen, wie die Witterungsbedingungen oder die zwingenden Anleitungen der föderalen Behörden.

B.14.2. Die Straftat, die darin besteht, eine Geräuschbelästigung zu verursachen, die die durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt festgelegten Geräuschnormen überschreitet, ist in Artikel 20 Nr. 4 der Ordonnanz vom 17. Juli 1997 über die Lärmbekämpfung in einer städtischen Umgebung, der in B.9.4 zitiert wurde, festgelegt. Diese Bestimmung wurde nicht abgeändert durch Artikel 35 der angefochtenen Ordonnanz, mit dem ein Artikel 31 in das Gesetzbuch über die Inspektion eingefügt wird, auf dessen Nichtigerklärung sich der dritte Klagegrund bezieht.

B.15. Daraus ist zu schlussfolgern, dass der dritte Klagegrund unzulässig ist.

*In Bezug auf die Verwaltungsstrafen und -sanktionen (vierter, fünfter und achter Klagegrund)*

B.16.1. Der vierte und der fünfte Klagegrund betreffen die Artikel 31 und 45 Absatz 3 des Gesetzbuches über die Inspektion. Der achte Klagegrund betrifft Artikel 45 desselben Gesetzbuches, « im Lichte von dessen Artikel 42 betrachtet ».

B.16.2. Artikel 31 des Gesetzbuches über die Inspektion, eingefügt durch Artikel 35 der Ordonnanz vom 8. Mai 2014, wurde in B.9.3 zitiert.

Artikel 42 des Gesetzbuches über die Inspektion bestimmt in der durch Artikel 51 der Ordonnanz vom 8. Mai 2014 abgeänderten und unnummerierten Fassung:

« Die Straftaten im Sinne von Artikel 31 sind Gegenstand entweder einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer alternativen administrativen Geldbuße ».

B.16.3. Die Absätze 3 und 4 von Artikel 45 desselben Gesetzbuches wurden in diese Bestimmung eingeführt durch Artikel 54 der Ordonnanz vom 8. Mai 2014.

Artikel 45 des Gesetzbuches über die Inspektion bestimmt:

« Nachdem die Person, die mit einer alternativen administrativen Geldbuße bestraft werden kann, sich hat verteidigen können, entscheidet der leitende Beamte des IBGE/BIM, der ARP/GAN oder der zuständigen Verwaltung des Ministeriums, ob eine alternative administrative Geldbuße wegen der Straftat aufzuerlegen ist.

In der Entscheidung zur Auferlegung einer alternativen administrativen Geldbuße wird deren Betrag festgelegt und der Zuwiderhandelnde aufgefordert, die Geldbuße innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Notifizierung durch Überweisung auf das Konto des Fonds für Umweltschutz im Sinne von Artikel 2 Nr. 9 der Ordonnanz vom 12. Dezember 1991 zur Schaffung von Haushaltsfonds, das auf dem beigefügten Formular angegeben ist, zu entrichten.

Die Höhe der alternativen administrativen Geldbuße beträgt zwischen 50 und 62 500 Euro.

Dieser Betrag kann im Falle mildernder Umstände unter das gesetzliche Minimum herabgesetzt werden.

[...] ».

B.17.1. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die vorerwähnten Artikel 31 und 45 Absatz 3 des Gesetzbuches über die Inspektion gegen den Grundsatz der Legalität und Vorhersehbarkeit der Strafen, der durch die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet werde.

Der Beschwerdegrund betrifft die Spannweite, innerhalb deren der Richter, wenn er eine strafrechtliche Geldbuße auferlegt, oder die Verwaltungsbehörde, wenn sie eine alternative administrative Geldbuße auferlegt, den Betrag der genannten Geldbuße festlegt. Die klagende Partei ist der Auffassung, dass die Spannen, die durch Artikel 31 § 1 Absatz 1 des Gesetzbuches über die Inspektion, in Bezug auf die strafrechtliche Geldbuße, und durch Artikel 45 Absatz 3

desselben Gesetzbuches, in Bezug auf die alternative administrative Geldbuße, festgelegt seien, zu groß seien, damit die Geldbußen als vorhersehbar angesehen werden könnten ab dem Zeitpunkt, an dem das strafbare Verhalten angenommen werde.

B.17.2. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.17.3. Die durch Artikel 45 des Gesetzbuches über die Inspektion eingeführte alternative administrative Geldbuße ist aufgrund ihrer vorwiegend repressiven Beschaffenheit eine Strafe im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, so dass die Definition der Geldbuße dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Strafe entsprechen muss.

B.18.1. Insofern sie vorschreiben, dass jede Straftat im Gesetz vorgesehen sein muss, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine gleichartige Tragweite wie die vorerwähnte Regel von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung.

Folglich bilden die durch diese Bestimmungen gewährten Garantien ein untrennbares Ganzes.

B.18.2. Indem sie der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits das Gesetz anzunehmen, aufgrund dessen eine Strafe eingeführt oder angewandt werden kann, gewährleisten die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung jedem Bürger, dass ein Verhalten nur aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden, unter Strafe gestellt wird und eine Strafe nur aufgrund solcher Regeln auferlegt wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus den vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen ergibt, geht außerdem aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht, und gegebenenfalls die zu verwirkende Strafe kennen kann. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsuchende anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Formulierungen derart ungenau sind, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würden.

B.18.3. Ebenso sind, um festzustellen, ob die durch den Ordonanzgeber verwendeten Strafspannen derart groß sind, dass sie den Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Strafe missachten würden, die spezifischen Merkmale der Straftaten zu berücksichtigen, auf die sich diese Strafen beziehen.

B.19.1. Aus der Begründung der angefochtenen Ordonnanz geht hervor, dass folgende Feststellungen in Bezug auf die zuvor auf Straftaten in Bezug auf Umweltangelegenheiten anwendbaren Strafen vorgenommen wurden:

« Derzeit sind jedoch die strafrechtlichen Sanktionen auf sektorielle Umweltrechtsvorschriften verteilt. Die Mindest- und Höchstbeträge der vorgesehenen Strafen sind oft zu gering. Diese Beträge sind außerdem sehr unterschiedlich, was unnützlich ist » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2013-2014, A-524/1, S. 5).

Es erweist sich ebenfalls, dass die Strafen erhöht werden, um « soweit wie möglich Unterschiede zwischen den Regionen zu vermeiden », wobei die für dieselben Straftaten in der Wallonischen Region und in der Flämischen Region vorgesehenen Sanktionen wesentlich höher waren als diejenigen, die in der Region Brüssel-Hauptstadt galten (ebenda, S. 27).

B.19.2. In Bezug auf die einheitliche Tabelle der Strafen für alle Umweltstraftaten heißt es in der Begründung:

« Grundsätzlich ist nicht sachdienlich, zwischen den Basisstrafen zu unterscheiden je nach dem Sektor des Umweltrechts oder selbst des betreffenden Straftat, weil:

- die konkrete Schwere der Straftat *in concreto* durch das Gericht entsprechend der Absicht des Verursachers und der Folgen bestimmt wird, was grundsätzlich die Unterschiedlichkeit der Höchststrafen entsprechend den betreffenden Umweltrechtsvorschriften wenig sachdienlich macht;

- die Unterschiedlichkeit der Mindeststrafen entsprechend dem Sektor des Umweltrechts oder der Straftaten ebenfalls wenig sachdienlich ist, denn im Fall mildernder Umstände kann das Gericht ohnehin eine unter dem gesetzlichen Niveau liegende Strafe auferlegen » (ebenda, S. 33).

B.19.3. In der Antwort auf das Gutachten des Staatsrates heißt es in der Begründung:

« Die einheitliche Spanne entspricht ebenfalls dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit der Sanktionen. [...] Der Umstand, dass im Gesetzbuch eine einzige Strafe zwischen 50 und 100.000 Euro für Umweltstraftaten vorgesehen ist, bietet jedem etwaigen Übertretenden ausreichende Informationen, um zu wissen, dass er sich Strafen aussetzt, die relativ hoch sein können, wenn er eine Straftat begehen würde » (ebenda, S. 39).

B.20.1. Die Beurteilung der Schwere einer Straftat und der Strenge, mit der die Straftat geahndet werden kann, gehört zur Ermessensbefugnis des zuständigen Gesetzgebers. Er kann besonders schwere Strafen in Angelegenheiten auferlegen, in denen die Straftaten die Grundrechte des Einzelnen und die Interessen der Allgemeinheit schwer beeinträchtigen können. Daher obliegt es dem zuständigen Gesetzgeber, die Grenzen und Beträge festzulegen, innerhalb deren die

Ermessensbefugnis des Richters und diejenige der Verwaltung auszuüben sind. Der Gerichtshof könnte ein solches System nur missbilligen, wenn es offensichtlich unvernünftig wäre.

B.20.2. Es kann dem Ordonnanzgeber nicht vorgeworfen werden, das in der Region geltende Umweltstrafrecht rationalisieren und vereinfachen zu wollen. Um dieses Ziel zu erreichen, konnte er eine einheitliche und ausreichend große Spanne an Strafen vorsehen, sowohl in Bezug auf die strafrechtlichen Sanktionen als auch auf die alternativen administrativen Geldbußen, um es dem Richter oder der Verwaltungsbehörde zu ermöglichen, die Strafe oder die alternative administrative Geldbuße der Schwere der Straftat anzupassen.

B.20.3. Spezifisch in Bezug auf die Straftat der Überschreitung der durch die Regierung festgelegten Geräuschnormen richten sich die angefochtenen Bestimmungen an professionelle Rechtsunterworfene, die mit ausreichender Präzision die Schwere der von ihnen begangenen Straftat und die entsprechende Bedeutung der Sanktion, der sie sich aussetzen, beurteilen können. Darüber hinaus muss die Wahl der Sanktion entweder durch den Richter oder durch die Verwaltungsbehörde begründet werden. Im letzteren Fall ist eine gerichtliche Beschwerde gegen die Entscheidung möglich.

B.20.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen dem Richter oder der Verwaltungsbehörde keine Ermessensbefugnis verleihen, die über die Grenzen desjenigen hinausgehen würde, was durch den Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Strafe erlaubt ist.

B.21. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

B.22. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die vorerwähnten Artikel 31 und 45 Absatz 3 des Gesetzbuches über die Inspektion gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Strafen.

B.23.1. Die klagende Partei bemängelt, dass die angefochtenen Bestimmungen keinen Hinweis enthielten, anhand dessen bestimmt werden könnte, wie die strafrechtliche Geldbuße oder die alternative administrative Geldbuße innerhalb der durch den Ordonnanzgeber vorgesehenen breiten Spannen festzulegen sei.

B.23.2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der strafrechtlichen oder administrativen Sanktionen beinhaltet, dass die durch den Richter oder durch die Verwaltungsbehörde verhängte Sanktion in einem vernünftigen Verhältnis zu der damit geahndeten Straftat unter Berücksichtigung der Elemente der Sache stehen muss. Gegen diesen Grundsatz würde der Gesetzgeber verstoßen, wenn er die Ermessensbefugnis des Richters oder der

Verwaltungsbehörde in allzu enge Grenzen einschränken würde, die es ihnen nicht ermöglichen würde, die relevanten Elemente der Sache zu berücksichtigen oder wenn er eine einzige Sanktion vorschreiben würde, die offensichtlich nicht im Verhältnis zur Schwere des dadurch zu sanktionierenden Verhaltens stünde.

B.24. Aus der Begründung der angefochtenen Bestimmungen geht hervor, dass die Wahl der Spannen der Sanktionen, sowohl bezüglich der strafrechtlichen Sanktionen als auch bezüglich der alternativen administrativen Geldbußen, die ziemlich groß sind und somit dem Richter oder der Verwaltung, die die Sanktion auferlegen, eine breite Ermessensbefugnis überlassen, die Folge der Berücksichtigung der spezifischen Beschaffenheit des Umweltstrafrechts ist:

« Im Gegensatz zu den Beeinträchtigungen des Eigentums und der Personen, auf die sich das Strafgesetzbuch traditionell bezieht, können Umweltverstöße eine äußerst unterschiedliche Schwere aufweisen. So kann die gleiche Tat sehr große Auswirkungen haben oder aber nur sehr geringe. Im Strafgesetzbuch sind beispielsweise immer schwere Sanktionen für Körperverletzungen vorgesehen, je nachdem, ob sie vorsätzlich begangen wurden oder nicht, und je nachdem, ob sie eine zeitweilige oder bleibende Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Bei Umweltverstößen ist es viel schwieriger, *a priori* die präzisen Folgen einer Handlung und deren Schwere vorherzusehen. So kann die Behinderung der Überwachung, je nach Fall, überhaupt keine Umweltauswirkungen oder aber erhebliche Folgen haben. Ebenso kann die Unterlassung der Mitteilung eines unmittelbar drohenden Schadens an die Behörden einen begrenzten Einfluss auf die Umwelt, aber ebenso einen erheblichen Schaden für unsere Region haben. Indem man es dem Richter erlaubt, eine Strafe zu verhängen, die der Schwere der durch eine Umweltstraftat herbeigeführten Situation entspricht, kann man gerade die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Strafen gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2013-2014, A-524/1, S. 38).

« Eine einheitliche Ahndung ist mit einer ziemlich breiten Spanne vorgesehen, um es der Verwaltungsbehörde zu ermöglichen - zwar, gegebenenfalls, mit der Möglichkeit einer nachträglichen Kontrolle durch das Umweltkollegium und durch den Staatsrat - eine wirksamere, abschreckendere und verhältnismäßigere Sanktion zu wählen » (ebenda, S. 42).

B.25.1. Es kann angenommen werden, dass die spezifischen Merkmale der Straftaten in Bezug auf Umweltangelegenheiten den Ordonnanzgeber veranlassen, dem Richter oder der Verwaltung eine breite Auswahl an Sanktionen zur Verfügung zu stellen. Das Ausmaß des Unterschieds zwischen der Mindestahndung und der Höchstahndung ermöglicht es gerade dem Richter oder der Verwaltung, die geeignetste Sanktion in Anbetracht der begangenen Straftat und ihrer Folgen für die Umwelt aufzuerlegen, und begünstigt somit die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Strafen.

B.25.2. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

B.26.1. Im achten Klagegrund wird bemängelt, dass durch Artikel 45 des Gesetzbuches über die Inspektion den Personen, denen eine alternative administrative Geldbuße auferlegt werde, die Möglichkeit entzogen werde, den Aufschub oder die Aussetzung der Verkündung der Geldbuße zu beantragen, während eine solche Möglichkeit zugunsten der Personen bestehe, die wegen der gleichen Straftat Gegenstand eines Strafverfahrens seien. Die klagende Partei führt an, dass der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe.

B.26.2. Durch die Annahme von Artikel 54 der Ordonnanz vom 8. Mai 2014 hat der Ordonnanzgeber nicht nur die in Artikel 38 der Ordonnanz vom 25. März 1999 enthaltene Bestimmung unnummeriert, sondern diese Bestimmung ebenfalls abgeändert, indem er drei neue Absätze hinzufügte. Der Klagegrund, in dem ihm vorgeworfen wird, dabei nicht die Möglichkeit vorgesehen zu haben, die alternative administrative Geldbuße mit einem Aufschub oder einer Aussetzung der Verkündung zu verbinden, obwohl er die Möglichkeit vorgesehen habe, etwaige mildernde Umstände zu berücksichtigen, ist zulässig.

B.27. Absatz 4 von Artikel 45 des Gesetzbuches über die Inspektion, der es der Verwaltungsbehörde erlaubt, den Betrag der alternativen administrativen Geldbuße zu verringern, wenn mildernde Umstände vorliegen, wurde aus Artikel 40bis der Ordonnanz vom 25. März 1999, eingefügt durch die Ordonnanz vom 24. November 2011, entnommen. Er wurde eingeführt, um dem Entscheid Nr. 44/2011 vom 30. März 2011 Folge zu leisten (ebenda, S. 44), in dem der Gerichtshof geurteilt hatte:

« Artikel 33 Nr. 7 Buchstabe b) der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 25. März 1999 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten in der durch Artikel 10 der Ordonnanz vom 28. Juni 2001 abgeänderten Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es nicht erlaubt, mildernde Umstände zu berücksichtigen, die es ermöglichen würden, eine Geldbuße unterhalb des darin festgelegten Mindestbetrags aufzuerlegen ».

In diesem Entscheid hat sich der Gerichtshof nicht zu dem Behandlungsunterschied geäußert, der Gegenstand des achten Klagegrunds ist.

B.28.1. Der Ordonnanzgeber hat sich in diesem Fall für ein alternatives System entschieden (Artikel 42 des Gesetzbuches über die Inspektion). Dem Prokurator des Königs obliegt die Entscheidung, ob die mutmaßlichen Verursacher von Verstößen gegen Artikel 31 des Gesetzbuches zu verfolgen sind oder nicht. Die Entscheidung, den Übertretenden zu verfolgen, schließt die Anwendung einer alternativen administrativen Geldbuße aus. Seine Entscheidung, nicht zu verfolgen, ermöglicht es der zuständigen Verwaltungsbehörde, eine alternative administrative Geldbuße anzuwenden (Artikel 44 des Gesetzbuches). Für eine gleiche

Überschreitung der durch die Regierung festgelegten Geräuschnormen kann der Verursacher also entweder an das Korrekionalgericht verwiesen werden oder eine alternative administrative Geldbuße auferlegt bekommen. In diesem letztgenannten Fall kann er eine Beschwerde gegen die Entscheidung, mit der ihm diese Geldbuße auferlegt wird, beim Umweltkollegium einreichen (Artikel 49 des Gesetzbuches über die Inspektion). Die Entscheidung dieses Kollegiums kann Gegenstand einer Klage beim Staatsrat sein.

B.28.2. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass dann, wenn der Täter für die gleiche Tat alternativ bestraft werden kann, wie im vorliegenden Fall, grundsätzlich ein Parallelismus zwischen den Maßnahmen zur Individualisierung der Strafe bestehen muss; wenn das Korrekionalgericht für die gleichen Taten eine geringere Geldbuße als das gesetzliche Mindestmaß wegen mildernder Umstände auferlegen kann (Artikel 85 des Strafgesetzbuches) oder wenn es einen Aufschub gewähren kann (Gesetz vom 29. Juni 1964), muss das Nicht-Strafgericht, das mit der Beschwerde gegen den Beschluss zur Auferlegung einer Verwaltungssanktion befasst ist, grundsätzlich über die gleichen Möglichkeiten zur Individualisierung der Strafe verfügen (Entscheidungen Nrn. 40/97, 45/97, 128/99, 86/2007, 42/2009 und 44/2011).

B.29.1. Wie in B.27 angeführt wurde, hat der Ordonnanzgeber diese Rechtsprechung hinsichtlich der mildernden Umstände berücksichtigt. Er hat es der Verwaltungsbehörde, die die alternative administrative Geldbuße auferlegt, dem zuständigen Beamten oder dem Umweltkollegium jedoch nicht ermöglicht, den Aufschub oder die Aussetzung der Verkündung zu gewähren.

B.29.2. Obwohl gemäß der Begründung der angefochtenen Ordonnanz, in der präzisiert wird, dass « die Strafverfolgung den gravierendsten Fällen vorzubehalten ist » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2013-2014, A-524/1, S. 22), davon ausgegangen wird, dass die Person, die Gegenstand einer alternativen Verwaltungssanktion ist, eine weniger schwerwiegende Handlung begangen hat als diejenige, die vor das Korrekionalgericht geladen wird, ist es vernünftig gerechtfertigt, dass sie nicht in den Genuss einer Maßnahme der Aussetzung der Verkündung der Verurteilung gelangen kann, da eine solche Maßnahme schwer mit einem Verfahren zu vereinbaren ist, das nicht vor einem Strafgericht abläuft.

Die Aussetzung der Verkündung dient im Wesentlichen dazu, die mit strafrechtlichen Verurteilungen verbundenen Folgen zu vermeiden; sie wird ins zentrale Strafregister eingetragen (Artikel 590 Nr. 2 des Strafprozessgesetzbuches), gehört jedoch weder zu den Informationen, die in das Strafregister eingetragen werden, zu denen gewisse öffentliche Verwaltungen Zugang haben können (Artikel 594 Nr. 3 desselben Gesetzbuches), noch zu denjenigen, die in den Auszug des Strafregisters eingetragen werden, der den betreffenden Personen auf deren Antrag hin ausgestellt wird (Artikel 595 Nr. 1 desselben Gesetzbuches); das Gesetz erlaubt es zu beantragen,

dass die Aussetzung nicht in öffentlicher Sitzung verkündet wird (Artikel 4 und 5 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964).

B.30.1. Die vorstehende Überlegung gilt nicht für den Aufschub der Vollstreckung der Strafen. Diese Maßnahme, die seit dem Gesetz vom 31. Mai 1888 zur Einführung der bedingten Freilassung in das Strafsystem besteht, diene ursprünglich dazu, die mit der Vollstreckung der Strafen - insbesondere kurze Gefängnisstrafen - verbundenen Nachteile zu mildern und die Wiedereingliederung des Betreffenden nicht zu gefährden. Die Maßnahme wurde jedoch auf Geldstrafen ausgedehnt, was Artikel 8 § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bestätigt, und wurde vom Gesetzgeber nicht als unvereinbar mit einer administrativen Geldstrafe, die durch eine andere Behörde als ein Strafgericht auferlegt wird, angesehen (siehe Artikel 141 § 7 Absatz 3, eingefügt durch das Programmgesetz vom 24. Dezember 2002 in das koordinierte Gesetz vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung).

Ungeachtet dessen, ob der Aufschub durch das Korrekionalgericht, durch ein anderes Rechtsprechungsorgan oder sogar durch eine Verwaltungsbehörde, wie im vorliegenden Fall das Umweltkollegium, gewährt wird, kann er in beiden Fällen in gleicher Weise, durch die Drohung der Vollstreckung der Verurteilung zur Zahlung der Geldbuße im Falle der Rückfälligkeit, den Verurteilten veranlassen, sein Verhalten zu ändern.

B.30.2. Insofern er nicht die Möglichkeit bietet, die Entscheidung zur Auferlegung einer alternativen administrativen Geldbuße mit einem Aufschub zu verbinden, wird durch Artikel 45 des Gesetzbuches über die Inspektion ein Behandlungsunterschied eingeführt, der nicht vernünftig zu rechtfertigen ist.

Es gehört zur Ermessensbefugnis des Ordonnanzgebers zu bestimmen, unter welchen Bedingungen oder aufgrund welcher Kriterien ein Aufschub gewährt werden kann, sowie die Bedingungen und das Verfahren für dessen Zurückziehung festzulegen. Die teilweise Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung hat nicht zur Folge, dass diese in Erwartung eines gesetzgeberischen Eingreifens nicht mehr durch die Verwaltungsbehörden oder durch den Staatsrat angewandt werden könnte, wenn sie feststellen, dass die Verstöße erwiesen sind, dass die Höhe der Geldbuße nicht unverhältnismäßig gegenüber der Schwere des Verstoßes ist und dass kein Anlass bestünde, einen Aufschub zu gewähren, selbst wenn diese Maßnahme im Gesetz vorgesehen worden wäre.

B.31. In diesem Maße ist der Klagegrund begründet. Artikel 45 des Gesetzbuches über die Inspektion ist in der durch Artikel 54 der Ordonnanz vom 8. Mai 2014 unnummerierten und abgeänderten Fassung für nichtig zu erklären, jedoch nur insofern er es nicht ermöglicht, die

Entscheidung zur Auferlegung einer alternativen administrativen Geldbuße mit einem Aufschub zu verbinden.

*In Bezug auf die Beschwerde gegen die Entscheidung zur Auferlegung einer alternativen administrativen Geldbuße (sechster, siebter und neunter Klagegrund)*

B.32.1. Der sechste Klagegrund bezieht sich auf Artikel 49 des Gesetzbuches über die Inspektion in der durch Artikel 57 der Ordonnanz vom 8. Mai 2014 unnummerierten und abgeänderten Fassung. Der siebte Klagegrund betrifft Artikel 42 desselben Gesetzbuches in der durch Artikel 51 der Ordonnanz vom 8. Mai 2014 unnummerierten und abgeänderten Fassung sowie Artikel 49 desselben Gesetzbuches. Der neunte Klagegrund betrifft ebenfalls Artikel 49 desselben Gesetzbuches.

B.32.2. Artikel 42 des Gesetzbuches über die Inspektion wurde in B.16.2 zitiert.

Artikel 49 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Jeder, der zur Zahlung einer alternativen administrativen Geldbuße verurteilt wird, kann Beschwerde beim Umweltkollegium einreichen. Die Beschwerde wird zur Vermeidung des Verfalls durch eine Antragschrift innerhalb von zwei Monaten nach der Notifizierung der Entscheidung eingereicht.

Das Umweltkollegium hört den Beschwerdeführer oder seinen Beistand auf deren Antrag hin sowie den leitenden Beamten des Instituts, der ARP/GAN oder der zuständigen Verwaltung des Ministeriums, von dem die alternative administrative Geldbuße auferlegt wurde. Letzterer kann sich von einem Bediensteten des Instituts oder der ARP/GAN - je nach dem Fall - vertreten lassen.

Das Umweltkollegium bestätigt die in erster Instanz getroffene Entscheidung oder ändert sie ab. Es verfügt außerdem über die in den Artikeln 45 Absatz 4 und 46 vorgesehenen Befugnisse.

Das Umweltkollegium notifiziert seine Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Versendung der Antragschrift. Diese Frist wird um einen Monat verlängert, wenn die Parteien beantragen, angehört zu werden. Sie wird übrigens um fünfundvierzig Tage verlängert, wenn die Beschwerde in dem Zeitraum vom 15. Juni bis zum 15. August eingereicht worden ist.

Wird innerhalb der im vorigen Absatz festgelegten Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt die Entscheidung, gegen die Beschwerde eingelegt wurde, als bestätigt ».

B.33. Das Umweltkollegium der Region Brüssel-Hauptstadt wurde durch Artikel 79 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 5. Juni 1997 über die Umweltgenehmigungen eingesetzt, um über Beschwerden gegen Entscheidungen in Bezug auf Verwaltungsgenehmigungen und gegen Maßnahmen, die in Bezug auf Zuwiderhandelnde gegen

Umweltnormen, wie Anordnungen zur Einstellung von Tätigkeiten und Schließung, ergriffen wurden, zu befinden.

Die Befugnis des Umweltkollegiums wurde ausgedehnt auf die Beschwerden gegen administrative Geldbußen durch Artikel 13 der Ordonnanz vom 28. Juni 2001 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten, mit dem der angefochtene Artikel 39*bis* in die Ordonnanz vom 25. März 1999 eingefügt wurde.

Gemäß den Vorarbeiten bestand der Vorteil einer Beschwerde beim Umweltkollegium darin, dass es eine ziemlich unabhängige Instanz ist, die über eine Ermessensbefugnis in Bezug auf Umweltgenehmigungen verfügt, wobei das Kollegium unter anderem an die Stelle der für die Entscheidung zuständigen Behörde treten kann, und nicht nur über die Rechtmäßigkeit, sondern auch über die Zweckmäßigkeit der Entscheidung urteilt.

Das Verfahren vor dem Staatsrat, der bis dahin das einzige Rechtsprechungsorgan war, das befugt war, über Beschwerden gegen die in Anwendung der Ordonnanz auferlegten Geldbußen zu befinden, wurde nicht als das geeignetste angesehen angesichts seiner Dauer und der Kosten, die es mit sich bringen konnte, sowie der Beschaffenheit der durch das hohe Gericht ausgeübten Kontrolle, die sich lediglich auf die Rechtmäßigkeit beschränkt und nicht die Sache selbst betrifft (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 2000-2001, A-176/2, S. 16).

B.34. Im neunten Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist, bemängelt die klagende Partei, dass in Artikel 49 Absatz 5 des Gesetzbuches das System der stillschweigenden Entscheidung des Umweltkollegiums aufrechterhalten werde. Sie führt an, dass durch den - in B.16.3 zitierten - Artikel 45 Absatz 1 des Gesetzbuches die für die Auferlegung einer alternativen Geldbuße zuständige Verwaltungsbehörde zwar verpflichtet werde, der betreffenden Person die Möglichkeit zu bieten, « sich verteidigen zu können », sie jedoch durch nichts verpflichtet werde zu prüfen, ob die Aufforderung, angehört zu werden, tatsächlich durch den Adressaten in Empfang genommen worden sei, so dass im Falle der stillschweigenden Bestätigung der Entscheidung zur Auferlegung einer alternativen administrativen Geldbuße durch das Umweltkollegium nicht gewährleistet sei, dass die Geldbuße Gegenstand einer mit Gründen versehenen Entscheidung gewesen sei, nachdem der Betreffende seine Argumente habe vorlegen können.

B.35.1. Artikel 49 Absatz 5 des Gesetzbuches über die Inspektion wurde durch Artikel 57 der Ordonnanz vom 8. Mai 2014 nicht abgeändert. Die letztgenannte Bestimmung hat Artikel 49 unnummeriert und neue Absätze darin eingefügt, weshalb sie keine andere Auswirkung auf die angefochtene Bestimmung hatte als die Änderung ihrer Nummerierung.

Der Umstand, dass der Ordonnanzgeber durch eine andere Bestimmung der angefochtenen Ordonnanz den Mechanismus der stillschweigenden Entscheidung beim Umweltkollegium, wenn es über eine Anordnung zur Einstellung oder zur Fortsetzung der Tätigkeit oder über eine Maßnahme mit gleicher Wirkung urteilt, gestrichen hat, während er die gleiche Streichung nicht vorgenommen hat, wenn das Kollegium mit einer Beschwerde über eine alternative administrative Geldbuße befasst wird, hat nicht zur Folge, eine neue Frist für die Klage auf Nichtigerklärung der Bestimmung, die nicht abgeändert wurde, zu eröffnen.

B.35.2. Daraus ergibt sich, dass die Klage verspätet eingereicht wurde, insofern sie Artikel 49 Absatz 5 des Gesetzbuches über die Inspektion betrifft, und dass der neunte Klagegrund folglich unzulässig ist.

B.36.1. Im sechsten Klagegrund bemängelt die klagende Partei, dass der Ordonnanzgeber es unterlassen habe, obwohl er vorgesehen habe, dass eine Beschwerde beim Umweltkollegium gegen die Entscheidung zur Auferlegung einer alternativen administrativen Geldbuße eingereicht werden könne, eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung gegen die Entscheidungen dieses Kollegiums zu ermöglichen, indem er nur eine Klage beim Staatsrat organisiert habe. In diesem Maße stehe Artikel 49 des Gesetzbuches über die Inspektion, durch den die Beschwerde beim Kollegium geregelt werde, im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.36.2. Im Gegensatz zu dem, was die Regierung anführt, hat der Ordonnanzgeber bei der Annahme von Artikel 57 der Ordonnanz vom 8. Mai 2014, mit dem Artikel 49 des Gesetzbuches über die Inspektion unnummeriert und abgeändert wird, deutlich seine Absicht bestätigt, eine Beschwerde gegen die alternativen administrativen Geldbußen beim Umweltkollegium zu ermöglichen, gegen dessen Entscheidungen wiederum eine Klage beim Staatsrat eingereicht werden kann. Insofern er sich auf das Fehlen einer Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung gegen die Entscheidungen zur Auferlegung einer alternativen administrativen Geldbuße bezieht, ist der Klagegrund zulässig.

B.37.1. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet das Recht auf gerichtliches Gehör. Artikel 13 derselben Konvention gewährleistet für Personen, deren Rechte und Freiheiten im Sinne dieser Konvention verletzt wurden, ein Recht auf eine wirksame

Beschwerde bei einer nationalen Instanz. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das einen wesentlichen Aspekt des Rechtes auf ein faires Verfahren darstellt, erfordert es, dass eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde der Kontrolle *a posteriori* durch ein Gericht mit voller Rechtsprechungsbefugnis unterzogen werden kann. Dies gilt umso mehr, da es sich im vorliegenden Fall um die Entscheidung, eine alternative administrative Geldbuße aufzuerlegen, handelt, wobei diese als eine Strafe im Sinne von Artikel 6 der Konvention zu betrachten ist.

B.37.2. In seinem Entscheid Nr. 44/2011 vom 30. März 2011 hat der Gerichtshof über die Klage beim Staatsrat gegen die vom Umweltkollegium getroffenen Entscheidungen in Bezug auf Verwaltungssanktionen wegen Überschreitung der Geräuschnormen geurteilt:

« B.10.1. Aus der Rechtsprechung des Staatsrates geht hervor, dass dieser sowohl in Bezug auf das Gesetz als auch auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze eine vollwertige gerichtliche Kontrolle ausübt. Diesbezüglich prüft der Staatsrat, ob die seiner Kontrolle unterliegende behördliche Entscheidung faktisch begründet ist, ob sie auf korrekten rechtlichen Einstufungen beruht und ob die auferlegte Sanktion nicht offensichtlich unverhältnismäßig gegenüber der festgestellten Tat ist. Wenn er diese Entscheidung für nichtig erklärt, muss die Behörde sich an das Urteil des Staatsrates halten - wenn die Behörde eine neue Entscheidung trifft, darf sie die Begründung des Urteils, mit dem die erste Entscheidung für nichtig erklärt wurde, nicht missachten; wenn sie der Nichtigerklärung zustimmt, wird davon ausgegangen, dass dem Betroffenen keine Sanktion auferlegt wurde.

B.10.2. Außerdem kann der Staatsrat unter den in Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Bedingungen die Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung zur Auferlegung der Sanktionen anordnen, wobei er gegebenenfalls in äußerster Dringlichkeit urteilt.

B.10.3. Die Rechtsuchenden verfügen also über eine tatsächliche Rechtsprechungsgarantie vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gegen die Verwaltungssanktion, die ihnen auferlegt werden kann ».

B.38. Die klagende Partei ist jedoch der Auffassung, dass diese Entscheidung revidiert werden müsse, einerseits angesichts der späteren Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, und andererseits angesichts der Weise, auf die der Staatsrat seine diesbezüglichen Befugnisse *in concreto* ausübe.

B.39.1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits geurteilt, dass

« ein System der administrativen Geldbußen [...] nicht gegen Artikel 6 Absatz 1 der Konvention verstößt, insofern der Steuerpflichtige jede gegen ihn getroffene Entscheidung bei einem Gericht anhängig machen kann, das die in diesem Artikel vorgesehenen Garantien bietet [...].

Die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention setzt nämlich voraus, dass für eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, die selbst nicht die Bedingungen dieses Artikels erfüllt, *a posteriori* die Prüfung eines Gerichtsorgans mit voller Rechtsprechungsbefugnis vorgesehen ist

[...]. Zu den Merkmalen eines solchen Gerichtsorgans gehört die Befugnis, die durch das untere Gerichtsorgan getroffene Entscheidung in allen Punkten zu reformieren. Es muss namentlich befugt sein, sich mit allen faktischen und rechtlichen Fragen zu befassen, die für das dem Organ vorgelegte Streitsache relevant sind » (EuGHMR, 7. Juni 2012, *Segame SA* gegen Frankreich, §§ 54 und 55, siehe auch 27. September 2011, *A. Menarini Diagnostics S.R.L.* gegen Italien, § 59).

B.39.2. Im vorerwähnten Urteil *A. Menarini Diagnostics S.R.L.* hat der Europäische Gerichtshof präzisiert:

« Darüber hinaus erinnert der Gerichtshof daran, dass die Art eines Verwaltungsverfahrens sich in verschiedenen Aspekten von der Art eines Strafverfahrens im strikten Sinne des Wortes unterscheiden kann. Auch wenn diese Unterschiede die Vertragsstaaten nicht von ihrer Verpflichtung zur Einhaltung aller im strafrechtlichen Teil von Artikel 6 gebotenen Garantien befreien können, können sie dennoch die Modalitäten zu ihrer Anwendung beeinflussen » (§ 62).

In dieser Sache ist der Europäische Gerichtshof auf der Grundlage der folgenden Feststellungen zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Entscheidung der Verwaltungsbehörde *a posteriori* der Prüfung durch Gerichtsorgane mit voller Rechtsprechungsbefugnis unterlag: Die Verwaltungsgerichte hatten sich « mit den verschiedenen faktischen und rechtlichen Behauptungen der klagenden Gesellschaft befasst », sie hatten « die Beweiselemente geprüft », der italienische Staatsrat hatte daran erinnert, dass der Verwaltungsrichter « prüfen [konnte], ob die Verwaltung ihre Befugnisse auf angemessene Weise genutzt hatte », sodass « die Verwaltungsgerichte [hatten] prüfen können, ob [die Verwaltungsbehörde], unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Sache, ihre Befugnisse auf angemessene Weise genutzt hatte [...] [und] die Begründetheit und die Verhältnismäßigkeit der Entscheidungen [der Verwaltungsbehörde] hatten prüfen können und selbst ihre Beurteilungen technischer Art hatten kontrollieren können » (§§ 63-64).

Der Europäische Gerichtshof fügte hinzu:

« Überdies ist die auf die Sanktion angewandte Kontrolle im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung erfolgt, insofern das Verwaltungsgericht Latium und der Staatsrat prüfen konnten, ob die Sanktion der begangenen Straftat angemessen war, und gegebenenfalls die Sanktion hätten ersetzen können [...]. Insbesondere hat der Staatsrat, indem er über eine ‘ externe ’ Kontrolle des logischen Zusammenhangs der Begründung [der Verwaltungsbehörde] hinausging, detailliert analysiert, ob die Sanktion im Verhältnis zu den relevanten Parametern angemessen war, einschließlich der Verhältnismäßigkeit der eigentlichen Sanktion » (§§ 65-66).

B.40.1. Obwohl der Staatsrat die Entscheidung des Umweltkollegiums nicht durch seine Entscheidung ersetzen kann und er somit die durch dieses verhängte oder bestätigte alternative Geldbuße nicht reformieren kann, prüft er jedoch, ob sie angemessen und verhältnismäßig ist. Diesbezüglich kann er etwaige mildernde Umstände berücksichtigen, um den Standpunkt

anzunehmen, dass die Entscheidung nicht korrekt begründet wurde. Ebenso prüft er, ob die Entscheidung auf relevanten Beweiselementen beruht. Wenn er der Auffassung ist, dass die verhängte administrative Sanktion für nichtig zu erklären ist, verweist er die Sache an das Umweltkollegium, das durch die Begründung des Nichtigkeitsentscheids gebunden ist.

B.40.2. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Staatsrat bei der Ausübung seiner Rechtmäßigkeitsprüfung nicht nur untersucht, ob offensichtliche Beurteilungsfehler vorliegen. Er muss hingegen eine gründliche rechtliche und faktische Kontrolle der angefochtenen Entscheidung und ihrer Verhältnismäßigkeit vornehmen. Unter diesen Bedingungen reicht der bloße Umstand, dass er keine Reformierungsbefugnis besitzt, nicht aus, um zu schlussfolgern, dass seine Kontrolle nicht den Erfordernissen der Prüfung im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht.

B.40.3. Im Übrigen ist der Gerichtshof nicht befugt zu prüfen, wie der Staatsrat *in concreto* seine volle Rechtsprechungsbefugnis ausgeübt hat oder warum er dem Gerichtshof keine Vorabentscheidungsfragen in den Rechtssachen bezüglich der klagenden Partei gestellt hat.

B.41. Der sechste Klagegrund ist unbegründet.

B.42. Im siebten Klagegrund bemängelt die klagende Partei, dass der Ordonnanzgeber den Personen, denen eine alternative administrative Geldbuße auferlegt worden sei, das Recht entziehe, alle Verteidigungsmittel bis Verhandlungsschluss geltend zu machen. Da davon ausgegangen werden muss, dass die Klage beim Staatsrat die Erfordernisse der Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung erfüllt, ist dieser Klagegrund, der sich auf die beim Staatsrat geltenden Verfahrensregeln bezieht, den angefochtenen Bestimmungen fremd und aus diesem Grund unzulässig.

*In Bezug auf die Verjährung (zehnter Klagegrund)*

B.43. Im zehnten Klagegrund beantragt die klagende Partei die Nichtigerklärung von Artikel 53 letzter Absatz des Gesetzbuches über die Inspektion. Sie ist der Auffassung, dass durch diese Bestimmung ein nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbarer Behandlungsunterschied eingeführt werde zwischen Personen, die wegen der gleichen Taten Gegenstand einer Strafverfolgung oder eines Verwaltungsverfahrens seien, insofern der Verstoß, dessen Verfolgung der Prokurator des Königs beschließe, nach fünf Jahren verjährt sei, während derjenige, der durch den Prokurator zu den Akten gelegt werde, nicht mehr verjähren könne, sobald die administrative Geldbuße durch das Umweltkollegium bestätigt werde.

B.44.1. Artikel 53 des Gesetzbuches über die Inspektion, eingefügt durch Artikel 62 der Ordonnanz vom 8. Mai 2014, bestimmt:

« Die alternative administrative Geldbuße kann nicht mehr auferlegt werden nach einer Frist von mehr als fünf Jahren nach dem Begehen des Verstoßes.

Im Fall eines Dauerverstoßes ist der erste Tag der Frist im Sinne von Absatz 1 der Tag, an dem der Verstoß endete.

Wenn verschiedene Verstöße die aufeinander folgende und fortgesetzte Verwirklichung desselben Straftatsvorsatzes sind, ist der erste Tag dieser Frist, hinsichtlich sämtlicher Sachverhalte, aus denen der Verstoß besteht, der Tag, an dem der letzte Verstoß begangen wurde, sofern diese Taten nicht durch einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren voneinander getrennt waren, unter Berücksichtigung der Ursachen der Unterbrechung.

Die Frist im Sinne von Absatz 1 wird jedes Mal unterbrochen, wenn eine gerichtliche Untersuchungshandlung oder eine Handlung der administrativen Verfolgung bezüglich des Verstoßes ausgeführt wird, sofern diese Handlung erfolgt, bevor die ursprüngliche Frist von fünf Jahren im Sinne der Absätze 1 bis 3 abgelaufen ist.

Durch die Unterbrechung der Verjährungsfrist beginnt eine neue fünfjährige Frist ab der Tat, durch die sie verursacht wurde. Sie gilt für alle Täter und Komplizen des Verstoßes, selbst für diejenigen, auf die sich die Unterbrechungshandlung nicht bezog.

Sobald durch die in letzter Instanz zuständige Behörde eine Entscheidung zur Auferlegung einer alternativen administrativen Geldbuße in der Frist im Sinne von Absatz 1 getroffen wurde, kann sie nicht mehr wegen des späteren Ablaufens dieser Frist in Frage gestellt werden ».

B.44.2. In der Begründung der angefochtenen Ordonnanz wurde angeführt:

« Um nicht die Auferlegung einer administrativen Geldbuße nach einer anormal langen Frist zu ermöglichen, ist im Entwurf des Gesetzbuches eine administrative Verjährungsfrist vorgesehen.

Diese Frist beträgt fünf Jahre, was der Frist für die strafrechtliche Verjährung der Verstöße im Sinne dieses Entwurfs entspricht. Durch diesen Entwurf werden sie nämlich allesamt als Straftaten eingestuft [...]. Es muss also eine zumindest gleichwertige Frist für die administrativen Geldbußen zu dieser strafrechtlichen Verfolgung, mit der dieselben Verstöße bestraft werden, vorgesehen werden.

[...]

Sobald eine in letzter Instanz zuständige Behörde die Entscheidung getroffen hat, eine alternative administrative Geldbuße innerhalb der Verjährungsfrist aufzuerlegen, kann diese im Nachhinein nicht mehr in Frage gestellt werden auf der Grundlage der Verjährung » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2013-2014, A-524/1, SS. 19-21).

B.45.1. Wenn der Verstoß Gegenstand einer Strafverfolgung ist, wird die Strafe am Ende des Verfahrens durch den Richter ausgesprochen. Die Entscheidung des Richters muss verkündet werden, bevor die Verjährungsfrist von fünf Jahren erreicht ist. Somit kennt der Rechtsunterworfenen die ihm auferlegte Strafe innerhalb einer Frist von fünf Jahren.

Wenn der Verstoß ohne Strafverfolgung Gegenstand eines Verfahrens der administrativen Sanktion ist, muss die alternative administrative Geldbuße innerhalb derselben Frist von fünf Jahren durch das Umweltkollegium ausgesprochen werden, das die in letzter Instanz zuständige Behörde ist. Auch in diesem Fall kennt der Rechtsunterworfenen innerhalb einer Frist von fünf Jahren die ihm auferlegte Strafe. Folglich kann die Strafe in beiden Fällen dem Rechtsunterworfenen nur innerhalb einer identischen Frist von fünf Jahren auferlegt werden.

B.45.2. Außerdem unterschieden sich die beiden Verfahren erheblich. Zur Ausübung einer Nichtigkeitsklage gegen eine administrative Entscheidung gibt es nichts Gleichwertiges im Strafverfahren. Der Ordonnanzgeber konnte daher, ohne gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verstoßen, vorsehen, dass die Ausübung dieser Klage nicht dazu führen konnte, dass der Urheber eines Verstoßes, für den in letzter Instanz eine alternative administrative Geldbuße auferlegt wurde, eine Verjährung erreichen würde.

B.46. Der zehnte Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den Begriff « unmittelbar drohender Schaden » (elfter Klagegrund)*

B.47. Der elfte Klagegrund betrifft die Artikel 4 Nr. 10, 20, 24, 27, 28 und 31 § 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die Inspektion, insofern deren Anwendung das Bestehen eines « unmittelbar drohenden Schadens » voraussetze. Die klagende Partei ist der Auffassung, dass der Begriff nicht ausreichend deutlich und präzise definiert sei, so dass diese Bestimmungen gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstießen.

B.48.1. In Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzbuches über die Inspektion, ersetzt durch Artikel 7 der Ordonnanz vom 8. Mai 2014, ist der « unmittelbar drohende Schaden » definiert als « eine ausreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Umweltschadens in naher Zukunft ». Der Begriff « Umweltschaden » beinhaltet aufgrund von Nr. 1 derselben Bestimmung die Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Gewässerschäden und Bodenschäden.

Die Artikel 20, 24, 27 und 28 des Gesetzbuches über die Inspektion sind in einem neuen Kapitel 3 mit der Überschrift « Verhütung, Feststellung der Straftaten und Umwelthaftung » von Titel II des Gesetzbuches, eingeführt durch Artikel 33 der Ordonnanz vom 8. Mai 2014, enthalten. In Artikel 20 ist die Verpflichtung des Betreibers in Fall der unmittelbaren Drohung des Auftretens eines Umweltschadens, die notwendigen Verhütungsmaßnahmen zu ergreifen und die zuständigen Instanzen zu informieren, vorgesehen; Artikel 24 ermöglicht es der Behörde, den Betreiber zu verpflichten, Informationen zu erteilen im Falle eines unmittelbar drohenden Umweltschadens; durch Artikel 27 wird der Betreiber von den Kosten der Verhütungsmaßnahmen befreit, wenn er nachweisen kann, dass der unmittelbar drohende Schaden auf einen Dritten zurückzuführen ist oder das Ergebnis der Einhaltung einer Anordnung oder Anweisung ist; Artikel 28 ermöglicht es der Behörde, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 27, von dem Betreiber, der den Schaden oder den unmittelbar drohenden Schaden verursacht hat, die von ihr getätigten Kosten zurückzufordern.

Durch Artikel 31 § 1 Nr. 2, der in das Gesetzbuch über die Inspektion eingefügt wurde durch Artikel 35 der Ordonnanz vom 8. Mai 2014, werden insbesondere die Nichteinhaltung der durch die Artikel 20 und 24 auferlegten Verpflichtungen oder die Unterlassung der Hinterlegung einer angemessenen finanziellen Garantie, wenn sie durch die Behörde in Anwendung von Artikel 28 auferlegt wird, unter Strafe gestellt.

B.48.2. Der nicht angefochtene Artikel 57 des Gesetzbuches über die Inspektion bestimmt:

« § 1. Die Artikel 20 und 21 § 1 Absatz 6 und die Artikel 24 bis 30 finden nur Anwendung:

1. auf Umweltschäden, die durch eine der in Anlage 3 aufgezählten Berufstätigkeiten verursacht werden, und auf die unmittelbar drohenden Schäden infolge einer dieser Tätigkeiten; oder

2. auf Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, die durch eine andere als die in Anlage 3 aufgelisteten Berufstätigkeiten verursacht werden, und auf unmittelbar drohende Schäden infolge einer dieser Tätigkeiten, wenn der Betreiber einen Fehler oder eine Nachlässigkeit begangen hat.

[...] ».

B.48.3. In der Begründung der angefochtenen Ordonnanz heißt es, dass die vorerwähnten Bestimmungen sich aus der Ordonnanz vom 13. November 2008 über die Umwelthaftung in Bezug auf die Verhütung und die Sanierung von Umweltschäden ergeben:

« [Diese Ordonnanz] sieht vor, dass die im Bereich der Umwelthaftung zuständige Behörde (der leitende Beamte des IBGE/BIM) Verhütungsmaßnahmen ergreifen oder auferlegen kann im Fall einer ernsthaften Drohung von Umweltschäden. Das Konzept des Umweltschadens ist auf

Schäden am Wasser, am Boden, an natürlichen Lebensräumen und geschützten Arten begrenzt, die das in dieser Ordonnanz vorgesehene Maß der Schwere aufweisen und zu deren Anwendungsbereich gehören. Nur in diesem Fall sind besondere Bestimmungen in Bezug auf das Recht auf Eingreifen Interesse habender Dritter und die Rückforderung der Kosten in der Ordonnanz vorgesehen, um die ‘Umwelthaftungsrichtlinie’ [Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden] umzusetzen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2013-2014, A-524/1, S. 14).

B.49.1. Die klagende Partei ist eine Fluggesellschaft. Sie begründet ihr Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der betreffenden Bestimmungen, indem sie darlegt, dass sie regelmäßig Gegenstand von Verfolgungen und alternativen administrativen Geldbußen wegen Übertretungen der durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt festgelegten Geräuschnormen sei. Geräuschbelastung ist nicht durch den Begriff des « Umweltschadens » im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzbuches über die Inspektion betroffen.

Im Übrigen führt die klagende Partei nicht an, « Transport auf der Straße, der Schiene, auf den Binnengewässern, auf dem Meer oder in der Luft von gefährlichen Waren oder verunreinigenden Gütern » durchzuführen (Anlage 3 zum Gesetzbuch über die Inspektion, Nr. 8). In der Annahme schließlich, dass sie im Fall eines Luftfahrtunfalls zur Sanierung von Umweltschäden im vorerwähnten Sinne verpflichtet werden könnte, wäre ein solcher Fall ein verwirklichter Umweltschaden und würde er nicht zum Begriff des « unmittelbar drohenden Schadens » gehören, der Gegenstand des von ihr angeführten Beschwerdegrunds ist.

B.49.2. Die im elften Klagegrund angeführten Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Situation der klagenden Partei, weshalb sie nicht das erforderliche Interesse an der Beantragung ihrer Nichtigerklärung aufweist.

Der elfte Klagegrund ist unzulässig.

*In Bezug auf die Einschränkungen des Zugangs zum Flughafen (zwölfter Klagegrund)*

B.50.1. Der zwölfte Klagegrund betrifft den in B.9.3 zitierten Artikel 31 des Gesetzbuches über die Inspektion, in Verbindung mit Artikel 20 Nr. 4 der Ordonnanz vom 17. Juli 1997 über die Lärmbekämpfung in einer städtischen Umgebung und mit Artikel 2 des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. Mai 1999 über die Bekämpfung von Lärmbelästigung durch den Luftverkehr.

B.50.2. Die klagende Partei ist der Auffassung, dass diese Bestimmungen durch die Einstufung der Überschreitung der Geräuschnormen als Straftat « eine gesetzwidrige Einschränkung in Bezug auf den Zugang zum Flughafen bestätigen », sodass sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft verstießen.

B.51.1. Artikel 4 der Richtlinie 2002/30/EG bestimmt:

*« Allgemeine Lärmschutzregeln für Luftfahrzeuge*

(1) Die Mitgliedstaaten beschließen einen ausgewogenen Ansatz bei der Lösung von Lärmproblemen auf Flughäfen ihres Gebiets. Sie können ferner wirtschaftliche Anreize für Lärmschutzmaßnahmen prüfen.

(2) Plant eine zuständige Behörde Betriebsbeschränkungen, so berücksichtigt sie die voraussichtlichen Kosten und den wahrscheinlichen Nutzen der verschiedenen möglichen Maßnahmen sowie die Besonderheiten des Flughafens.

(3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen oder Maßnahmenpakete sind nicht restriktiver, als es zur Verwirklichung der für einen bestimmten Flughafen festgelegten Umweltziele notwendig ist. Sie stellen keine Diskriminierung wegen der Nationalität oder Identität des Luftfahrtunternehmens oder des Luftfahrzeugherstellers dar.

(4) Für leistungsbedingte Betriebsbeschränkungen ist von dem Lärmwert des Luftfahrzeugs auszugehen, der durch das gemäß Buch I des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, dritte Ausgabe (Juli 1993), durchgeführte Bescheinigungsverfahren ermittelt wurde ».

B.51.2. Artikel 6 derselben Richtlinie bestimmt:

*« Betriebsbeschränkungen mit dem Ziel eines Abzugs von knapp die Vorschriften erfüllenden Luftfahrzeugen*

(1) Ergibt die im Einklang mit den Vorschriften des Artikels 5 durchgeführte Prüfung aller möglichen Maßnahmen, dass, nachdem partielle Betriebsbeschränkungen in Betracht gezogen worden sind, zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie Betriebsbeschränkungen mit dem Ziel eingeführt werden müssen, knapp die Vorschriften erfüllende Luftfahrzeuge auszuschließen, gelten für den betreffenden Flughafen statt des in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vorgesehenen Verfahrens folgende Vorschriften:

a) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung und dem Beschluss, den Betrieb zu beschränken, werden auf dem betreffenden Flughafen keine im Vergleich zur entsprechenden Vorjahresperiode zusätzlichen Dienste mit knapp die Vorschriften erfüllenden Luftfahrzeugen mehr zugelassen.

b) Frühestens sechs Monate danach kann von jedem Betreiber verlangt werden, die Zahl der Flugbewegungen seiner nur knapp die Vorschriften erfüllenden Luftfahrzeuge, die den betreffenden Flughafen anfliegen, um jährlich bis zu 20 % der ursprünglichen Gesamtzahl an Flugbewegungen zu reduzieren.

(2) Vorbehaltlich der Prüfungsvorschriften des Artikels 5 können auf den Stadtflughäfen des Anhangs I strengere Maßnahmen hinsichtlich der Begriffsbestimmung der knapp die Vorschriften erfüllenden Luftfahrzeuge eingeführt werden, sofern diese Maßnahmen nicht zivile Unterschallstrahlflugzeuge betreffen, die laut ihrer ursprünglichen Bescheinigung oder ihrer Neubescheinigung den Lärmstandards des Buches I Teil II Kapitel 4 des Anhangs 16 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt entsprechen ».

B.52.1. In Beantwortung von vom Staatsrat gestellten Vorabentscheidungsfragen zu der Auslegung von - unter anderem - diesen Bestimmungen, hat der Gerichtshof der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Brüsseler Regelung, in der im Falle der Überschreitung der Geräuschnormen Sanktionen vorgesehen sind, geurteilt:

« Eine Umweltschutzregelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die Grenzwerte für den Lärmpegel am Boden vorschreibt, die beim Überfliegen von Gebieten in der Umgebung eines Flughafens einzuhalten sind, stellt als solche kein Verbot des Zugangs zum betroffenen Flughafen dar. [...]

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass derartige Regelungen aufgrund des maßgeblichen wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Zusammenhangs, in dem sie stehen, die gleiche Wirkung wie ein Zugangsverbot haben.

Wenn nämlich die in diesen Regelungen vorgeschriebenen Grenzwerte so streng sind, dass die Betreiber der Luftfahrzeuge gezwungen sind, ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufzugeben, sind derartige Regelungen als ein Zugangsverbot anzusehen und stellen ‘ Betriebsbeschränkungen ’ im Sinne von Art. 2 Buchst. e dieser Richtlinie dar.

Im Ausgangsverfahren ist es Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die von der Region Brüssel-Hauptstadt erlassenen Maßnahmen derartige Wirkungen haben » (EuGH, 8. September 2011, C-120/10, *European Air Transport SA gegen Umweltkollegium der Region Brüssel-Hauptstadt und Region Brüssel-Hauptstadt*, Randnrn. 29 und 31 bis 33).

B.52.2. In seiner Entscheidung Nr. 217.243 vom 16. Januar 2012 hat der Staatsrat geurteilt, dass « die Brüsseler Regelung in Bezug auf Geräuschbelästigung [...] nicht ‘ die gleiche Wirkung ’ hat ‘ wie ein Zugangsverbot zum besagten Flughafen ’ in dem Sinne, in dem der Gerichtshof [der Europäischen Union] darüber geurteilt hat ».

B.53.1. Indem sie den Gerichtshof bittet, « zu prüfen, ob wegen der relevanten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Umstände die betreffende Brüsseler Regelung die gleichen Folgen haben kann wie ein Zugangsverbot zum Flughafen », fordert die klagende Partei ihn in Wirklichkeit auf, die Geräuschnormen selbst zu prüfen. Nur in dem Fall, dass die

festgelegten Normen derart streng wären, dass sie nicht einzuhalten wären, würden sie nämlich eine gleichwertige Wirkung haben wie ein Zugangsverbot zu dem in der Nähe der Region gelegenen Flughafen.

B.53.2. Die Geräuschnormen, deren Überschreitung eine Straftat darstellt, die Anlass zu den in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen sein kann, sind in Artikel 2 des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. Mai 1999 über die Bekämpfung von Lärmbelästigung durch den Luftverkehr enthalten, dessen Kontrolle außerhalb der Zuständigkeit des Gerichtshofes liegt.

B.54. Folglich ist der Klagegrund unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 45 des Gesetzbuches über die Inspektion, Verhütung, Feststellung und Ahndung von Umweltstraftaten und die Umwelthaftung, unnummeriert und abgeändert durch Artikel 54 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 8. Mai 2014 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 25. März 1999 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Umweltstraftaten sowie anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die Umwelt und zur Einführung eines Gesetzbuches über die Inspektion, Verhütung, Feststellung und Ahndung von Umweltstraftaten und die Umwelthaftung », für nichtig, jedoch nur insofern, als er es nicht ermöglicht, die Entscheidung, eine alternative administrative Geldbuße aufzuerlegen, mit einem Aufschub einhergehen zu lassen;

- weist die Klage vorbehaltlich der in B.4.2 erwähnten Auslegung im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Februar 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

J. Spreutels